



Auszug aus dem Protokoll  
Sitzung vom 22. August 2023 ki  
Versandt am **23. AUG. 2023**

Öffentlich

## Gesetzgebung

Teilrevision der Verordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz vom 25. November 1992  
(BGS 121.31)

### Der Regierungsrat,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1), § 38 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101), Art. 12 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.0; nachfolgend eidg. BüG), Art. 6 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2010 (Bürgerrechtsverordnung, BüV; SR 141.01; nachfolgend eidg. BüV) sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts vom 3. September 1992 (Bürgerrechtsgesetz, BGS 121.3; nachfolgend kant. BüG),

### beschliesst:

1. Die Teilrevision der Verordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz vom 25. November 1992 (BGS 121.31) wird in 1. Lesung gemäss Beilagen verabschiedet.
2. Die Direktion des Innern wird beauftragt, das Ergebnis der ersten Lesung den im beiliegenden Adressverzeichnis genannten Adressatinnen und Adressaten bis zum 2. Oktober 2023 zur Vernehmlassung zu unterbreiten.
3. Mitteilung per E-Mail an:
  - Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
  - Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst (info.zibu@zg.ch)
  - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann

Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

## **A. In Kürze**

**Im Kanton Zug soll eine neue Verordnungsbestimmung geschaffen werden, welche von Ausländerinnen und Ausländern im ordentlichen Einbürgerungsverfahren Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau B2 (mündlich) und B1 (schriftlich) verlangt. Mit dieser Verordnungsänderung geht der Kanton Zug weiter als die bundesrechtliche Mindestvorschrift für das ordentliche Einbürgerungsverfahren, welche lediglich das Referenzniveau B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) voraussetzt. Trotz dieser Erhöhung des Sprachniveaus sind aber gleichwohl Möglichkeiten zur Befreiung der Erbringung des Sprachnachweises vorgesehen.**

Der vorliegenden Teilrevision der Verordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz geht eine Motion der SVP-Fraktion vom 7. Februar 2023 voraus, welche die Erhöhung der erforderlichen Sprachkenntnisse von Ausländerinnen und Ausländern im Einbürgerungsverfahren verlangt. Mit der Motion wird eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen beantragt, die das sprachliche Referenzniveau von B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) auf B2 (mündlich) und B1 (schriftlich) anhebt, da die sprachlichen Mindestanforderungen im Kanton Zug aktuell zu tief seien. Mit den Niveaus B1 und A2 seien zwar die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt, damit sei es Personen aber kaum möglich, am politischen Leben teilzunehmen. Auch sei es schwierig, sich mit diesen Sprachkenntnissen in der Gesellschaft und in der Arbeitswelt zu einem breiten Themenfeld fliessend, klar und detailliert (schriftlich und mündlich) auszudrücken.

Der Regierungsrat folgt dem Motionsbegehren, das aufgrund von übergeordnetem Bundesrecht nur für die ordentliche Einbürgerung gelten kann, und setzt das Anliegen mit Aufnahme einer Regelung zu höheren erforderlichen Sprachkenntnissen auf Verordnungsstufe um.

## **B. Ausgangslage**

Die Motionärin möchte, dass im Kanton Zug künftig in Bezug auf die Sprachkenntnisse strengere Anforderungen an die Bewerbenden gestellt werden. Deshalb beantragt sie, dass die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Zug dahingehend angepasst werden, dass zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts mündliche Deutschkenntnisse entsprechend dem Referenzniveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und schriftliche Deutschkenntnisse entsprechend dem Referenzniveau B1 nachgewiesen werden müssen. Die Motionärin argumentiert, dass die sprachlichen Mindestanforderungen im Kanton Zug aktuell zu tief liegen. Wer das Niveau A2 beherrsche, erfülle zwar die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung, sei aber kaum in der Lage, am politischen Leben teilzunehmen. Dies würden diverse politische Forderungen zeigen, mit welchen verlangt wird, dass Abstimmungsbroschüren in andere Sprachen übersetzt werden. Ziel müsse sein, die sprachliche Integration von Einbürgerungswilligen stärker zu fördern. Schliesslich sei die Sprache der Schlüssel zu «Land und Leuten», zu Gesellschaft, Arbeitswelt, Kultur, Politik usw. Deshalb sei es für die Teilnahme am öffentlichen Leben unabdingbar, dass eine einbürgerungswillige Person ein normales Gespräch mit der einheimischen Bevölkerung führen könne. Wer die heutigen schriftlichen Sprachmindestanforderungen (A2) erfülle, könne Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung und Zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkäufen, Arbeit, näheren Umgebung) verstehen und sich in einfachen, routinemässigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge gehe. Wer die heutigen mündlichen Sprachmindestanforderungen (B1) erfülle, könne Hauptpunkte verstehen, sofern eine klare Standardsprache verwendet werde und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule,

Freizeit usw. gehe. Zudem könne man damit die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen in einem Sprachgebiet begegne. Somit könne man sich nur einfach, wenn auch zusammenhängend, über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern. Eine Erhöhung des Sprachniveaus für die mündlichen Deutschkenntnisse auf B2 würde dazu führen, dass die Personen die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen, sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen politischen Frage erläutern, die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben sowie sich spontan und fliessend verständigen, so dass ein normales Gespräch mit der einheimischen Bevölkerung ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich sei. Die Motionärin verweist ausserdem auf die Kantone St. Gallen und Schwyz, die von der Möglichkeit einer Verschärfung der bundesrechtlichen Mindestanforderungen Gebrauch gemacht haben.

Gemäss Art. 38 Abs. 2 BV verfügt der Bund über die Kompetenz zum Erlass von Mindestvorschriften für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone. Der Bund übt seine diesbezügliche Kompetenz im eidg. BÜG sowie in der dazugehörigen eidg. BÜV aus. In diesen beiden Erlassen regelt der Bund die erleichterte Einbürgerung abschliessend. D.h. bei der erleichterten Einbürgerung kann das vom Bund vorgegebene Sprachniveau auf kantonaler Ebene nicht erhöht werden. Relevant ist und bleibt bei der erleichterten Einbürgerung das Sprachniveau gemäss Art. 6 eidg. BÜV (B1 mündlich und A2 schriftlich). Anders ist es bei der ordentlichen Einbürgerung. Für die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern erliess der Bund nur Mindestvorschriften. Damit haben die Kantone im Bereich der ordentlichen Einbürgerung einen gewissen Gestaltungsspielraum, was weitergehende Sprachanforderungen betrifft. So steht es ihnen im ordentlichen Einbürgerungsverfahren beispielsweise offen, im Bereich der sprachlichen Anforderungen an die Bewerbenden über die Mindestanforderungen, die in Art. 6 eidg. BÜV (Sprachnachweis) verankert sind, hinauszugehen und in den kantonalen Erlassen strengere Sprachanforderungen (beispielsweise ein höheres Referenzniveau oder Kenntnisse der am Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers gesprochenen Landessprache) für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts festzulegen.

### C. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) fasst die Sprachniveaustufen in einer Globalskala wie folgt zusammen:

Das Sprachniveau A umfasst eine «**elementare** Sprachanwendung». Mit Niveau **A1** kann eine Person vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Sie kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z.B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie besitzen – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Sie kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen. Mit Niveau **A2** kann eine Person Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Sie kann sich in einfachen, routinemässigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht und mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Das Sprachniveau B umfasst eine **selbständige** Sprachanwendung. Mit Niveau **B1** kann eine Person die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es

um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Sie kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet und sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern. Sie kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben. Mit Niveau **B2** kann eine Person die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; und im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen verstehen. Sie kann sich so spontan und fliessend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Sie kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.<sup>1</sup>

#### **D. Gründe für die Erhöhung des Sprachniveaus bei der ordentlichen Einbürgerung**

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass im Kanton Zug grundsätzlich nur eingebürgert werden soll, wer die Deutsche Sprache selbständig anwenden kann. Eine elementare Sprachanwendung erachtet er als nicht (mehr) ausreichend. Die mit dem Einbürgerungsverfahren betrauten Stellen im Kanton Zug teilen diese Ansicht. So stehen die Bürgergemeinden gemäss einer ersten Abklärung beim Verband der Bürgergemeinden des Kantons Zug einer Erhöhung des Sprachniveaus mehrheitlich positiv gegenüber. Auch der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst der Direktion des Innern, der die Einbürgerungsvoraussetzungen von Gesuchstellenden im ordentlichen Einbürgerungsverfahren prüft, spricht sich insgesamt für eine Verschärfung der sprachlichen Anforderungen aus und begrüsst somit das Anliegen der Motionärin. Anlässlich der Beratungsgespräche oder der staatsbürgerlichen Gespräche, die der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst mit den Bewerbenden führt, wird wiederholt festgestellt, dass vor allem bei Personen, welche lediglich die bundesgesetzlichen Mindestsprachanforderungen erfüllen, die Verständigung oftmals schwierig ist und sie viel Unterstützung (z.B. mittels Umschreibung von Wörtern oder Umformulierungen von Sätzen) benötigen.

Eine gute Integration beinhaltet unter anderem die Teilnahme am Wirtschaftsleben sowie den Erwerb von Bildung und Weiterbildung. Erfahrungsgemäss haben Sprachkenntnisse einen grossen Einfluss darauf, welche Tätigkeiten Migrantinnen und Migranten in der Arbeitswelt übernehmen und wie gut ihnen in der Folge die gesellschaftliche Integration gelingt: Je besser die Sprachkenntnisse sind, desto besser stehen ihre beruflichen Chancen und es kommt zu weniger Sozialhilfebezügen.

Hinzu kommt, dass mit den heute vorausgesetzten Sprachniveaus das Verständnis für die Abstimmungsthemen und die Informationen bei Wahlen offensichtlich nicht gegeben sind. Dies zeigt – wie die Motionärin in ihrem Anliegen zurecht darlegt – der in letzter Zeit aufgetauchte Anspruch von einigen Personen im Kanton, dass Wahl- und Abstimmungsbroschüren in andere Sprachen übersetzt werden sollten.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Beherrschen der Sprache zu den wichtigsten Integrationsvoraussetzungen gehört. Wer mit seinem Gegenüber vertiefte Gespräche führen kann, findet eher Anschluss und integriert sich letztendlich besser in die hiesige Gesellschaft. Auch kann die Integration von schulpflichtigen Kindern durch Eltern mit einem höheren Sprachniveau gestärkt werden: Unter anderem können sie das Kind bei den Hausaufgaben besser unterstützen und besser mit Lehrpersonal bzw. der Schule kommunizieren. Bessere

---

<sup>1</sup> <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/sprachniveau.php> (abgerufen am 16. August 2023).

Sprachkenntnisse der Eltern haben somit auch einen Einfluss auf das Bildungsniveau der Kinder, was diesen wiederum im späteren Berufsleben bessere Chancen ermöglicht.

Schliesslich stärken bessere Sprachkenntnisse auch die eigene Unabhängigkeit im täglichen Leben. Bei Behörden- oder Arztgängen braucht es in diesen Fällen keine Unterstützung von Drittpersonen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Beherrschen der Sprache ein zentrales Kriterium für die Integration ist. Eingebürgerte Personen sollten in der Lage sein, am politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Dies ist mit den aktuell im Kanton Zug geltenden Sprachanforderungen nach Ansicht des Regierungsrats nicht ausreichend gewährleistet.

Deshalb spricht sich auch der Regierungsrat für eine Erhöhung der Sprachanforderungen für die Einbürgerung aus.

## **E. Vergleich mit anderen Kantonen**

Gemäss Art. 6 eidg. BüV muss eine Bewerberin bzw. ein Bewerber im ordentlichen Einbürgerungsverfahren in einer Landessprache mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Die Deutschschweizer Kantone Schwyz, Nidwalden, Thurgau, St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Basellandschaft haben von der Möglichkeit einer Verschärfung Gebrauch gemacht und die Sprachanforderungen für die ordentliche Einbürgerung erhöht. In den Kantonen Schwyz, Nidwalden und Thurgau gelten für die ordentliche Einbürgerung aktuell jene Sprachanforderungen, wie sie vorliegend vom Regierungsrat beantragt werden (Niveau B2 für die mündlichen Sprachkenntnisse, Niveau B1 für die schriftlichen Deutschkenntnisse;). In den Kantonen St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Basellandschaft wurden lediglich die schriftlichen Sprachanforderungen im ordentlichen Einbürgerungsverfahren leicht erhöht (jeweils B1 sowohl für die schriftlichen als auch für die mündlichen Deutschkenntnisse). Im Kanton Aargau hat das Kantonsparlament kürzlich entschieden, die sprachlichen Hürden für die ordentliche Einbürgerung künftig ebenfalls höher zu legen.

Der Kanton Zug hat bis anhin von dieser Möglichkeit der Verschärfung der Sprachanforderungen bei der ordentlichen Einbürgerung keinen Gebrauch gemacht. Er legt die heutigen Anforderungen an die Sprachkenntnisse von Bewerberinnen und Bewerbern im Einbürgerungsverfahren in § 5 kant. BüG fest. In § 5 Abs. 2 wird festgehalten, dass Bewerberinnen und Bewerber *genügende* Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgern besitzen müssen. In der kant. BüV lassen sich dazu keine weiteren ausführenden Bestimmungen finden. Der Kanton Zug folgt somit in Bezug auf die sprachlichen Anforderungen den diesbezüglichen Mindestanforderungen des Bundes: Mündlich wird aktuell im Kanton Zug von den Bewerberinnen und Bewerbern im Verfahren der ordentlichen Einbürgerung das Niveau B1 verlangt; schriftlich gilt als Voraussetzung das Niveau A2.

## **F. Einführung der Sprachkenntnisse auf Verordnungsstufe**

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Erhöhung der Sprachanforderungen für die Einbürgerung analog den Kantonen Schwyz, St. Gallen und Nidwalden auf Verordnungsstufe (über eine Anpassung der kant. BÜV) und nicht auf Stufe Gesetz erfolgen sollte. Das kant. BÜG soll weiterhin den Grundsatz der sprachlichen Einbürgerungsvoraussetzung regeln, dass Bewerberinnen und Bewerber *genügende* Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgern besitzen müssen (§ 5 Abs. 2 kant. BÜG). In der kant. BÜV, die die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz enthält, soll sodann ein neuer Paragraph eingefügt werden, der ausführt, was unter dem unbestimmten Rechtsbegriff «genügend» zu verstehen ist.

## **G. Erläuterungen zur Einführung von § 6a kant. BÜV – Sprachnachweis**

Damit der Kanton Zug im ordentlichen Einbürgerungsverfahren über die Mindestanforderungen des Bundes hinausgehen und die sprachlichen Voraussetzungen von B1 (mündliche) und A2 (schriftlich) auf B2 (mündlich) und B1 (schriftlich) erhöhen kann, ist die Einfügung von § 6a kant. BÜV erforderlich.

### Zu § 6a Abs. 1

Der Abs. 1 präzisiert, dass Ausländerinnen und Ausländer mindestens über mündliche Deutschkenntnisse auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarates verfügen müssen.

### Zu § 6a Abs. 2<sup>2</sup>

Der neue Abs. 2 führt aus, in welchen Fällen der Nachweis des genügenden Sprachniveaus erbracht ist, nämlich wenn die Ausländerin oder der Ausländer Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt (Bst. a), während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schulzeit in deutscher Sprache absolviert hat (Bst. b), eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe im deutschsprachigen Raum und in deutscher Sprache abgeschlossen hat (Bst. c) oder über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Abs. 1 bescheinigt und der sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützt, das den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests entspricht (Bst. d). Die Formulierung der in Abs. 2 erwähnten Buchstaben lehnt sich an den Wortlaut des eidg. BÜG an.

### Zu Bst. a

Als «Muttersprache» ist die in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache zu verstehen. Auf den Kanton Zug bezogen, in welchem die deutsche Sprache gesprochen wird, heisst dies, Deutsch wurde in der Kindheit durch die Eltern oder das unmittelbare soziale Umfeld erlernt. Für die Muttersprache ist kennzeichnend, dass sie sehr gut beherrscht wird, dass sie in der Regel für die Kommunikation häufig verwendet wird (Hauptsprache) und dass zu ihr emotional eine besondere Bindung besteht.

### Zu Bst. b

Ausländerinnen und Ausländer, welche die obligatorische Schulzeit in Deutsch absolviert haben, verfügen in der Regel über ebenso gute Sprachkompetenzen, wie wenn der Erwerb der deutschen Sprache durch das familiäre Umfeld erfolgt wäre. In diesen Fällen kann jedoch nicht von der Muttersprache im klassischen Sinn gesprochen werden. Die obligatorische Schulzeit muss nicht zwingend in der Schweiz absolviert worden sein. Die einbürgerungswillige Person

---

<sup>2</sup> Vgl. zum Ganzen: EJPD, Erläuternder Bericht zum Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom April 2016, S.15 ff. und Handbuch Bürgerrecht des SEM, Ziff. 321/13.

muss eine Bescheinigung beilegen, die einerseits bestätigt, dass sie während fünf Jahren die obligatorische Schulzeit in Deutsch besucht hat, und andererseits aufzeigt, welche Schuljahre als obligatorisch zu erachten sind. Bei internationalen Schulen muss der Unterricht zweisprachig (d.h. in Deutsch und in einer Fremdsprache, wie dies z.B. das Institut Montana Zugerberg AG oder die Swiss International School anbieten) erfolgt sein.

Der Zeitraum von 5 Jahren wurde bewusst gewählt, damit die Frist mit jener der Integrationskriterien (wie Betreibungsregisterauszug, Verlustscheine, Steuerausstände, Wohnsitzfrist im Kanton) identisch ist.

#### Zu Bst. c

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über eine abgeschlossene Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe im deutschsprachigen Raum und in deutscher Sprache. Die einbürgerungswillige Person muss einen in deutscher Sprache absolvierten Ausbildungsabschluss entweder für eine berufliche Grundbildung, eine gymnasiale Maturität, eine Fachhochschule oder eine universitäre Hochschule vorweisen. Daraus kann gefolgert werden, dass die einbürgerungswillige Person über gute bzw. sehr gute deutsche Sprachkenntnisse verfügt. Die Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe muss zwingend im deutschsprachigen Raum in deutscher Sprache abgeschlossen worden sein. Unter dem deutschsprachigen Raum versteht man das Gebiet in dem vorherrschend die deutsche Sprache gesprochen wird. Dies sind im Wesentlichen Deutschland, Österreich, Liechtenstein und die deutschsprachigen Kantone der Schweiz.

Weiterbildungszertifikate in einer Landessprache im Rahmen einer post-tertiären Ausbildung (z. B. Certificate of Advanced Studies CAS oder Diploma of Advanced Studies DAS) werden nicht anerkannt. In diesem Fall kann die Bewerberin oder der Bewerber jedoch durch das Einreichen eines fide-Dossiers bei fide einen Sprachenpass erhalten.

#### Zu Bst. d

Erfüllt die einbürgerungswillige Person keine der unter § 6a Abs. 2 Bst. a–c genannten Bedingungen, legt sie einen Sprachnachweis vor, der die mündlichen Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau B2 und die schriftlichen Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarats bescheinigt und der wissenschaftlich anerkannten Qualitätsstandards entspricht). Dieser belegt, dass sie die verlangten Sprachkompetenzen erfüllt. Kursatteste, die lediglich den Besuch eines Sprachkurses bestätigen sowie online ausgefüllte Einstufungstests genügen nicht.

Wenn ein Sprachzertifikat über viele Jahre zurückliegt und der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst bzw. die Bürgergemeinde Zweifel über das aktuelle Sprachniveau hat, kann ein neuer Sprachnachweis verlangt werden.

Für 12- bis 15-Jährige gelten folgende Besonderheiten betr. Sprachnachweise:

- *Nachweis der Sprachkompetenzen für ausländische Kinder zwischen 12 und 15 Jahren, die in der Schweiz die obligatorische Schule besuchen*

Kinder, die weder Deutsch als Muttersprache sprechen und schreiben, aufgrund ihres Alters keinen Sprachnachweis nach § 6a Abs. 2 Bst. d BÜV besitzen bzw. erwerben können und nicht während mindestens fünf Jahren in der Schweiz die obligatorische Schulzeit in Deutsch absolviert haben, belegen ihre Sprachkenntnisse (mindestens B2 mündlich und B1 schriftlich) durch die Einreichung von sämtlichen Schulzeugnissen für die Gesamtdauer des Schulbesuchs in der Schweiz.

- *Nachweis der Sprachkompetenzen für zwischen 12 und 15 Jahren, die in der Schweiz eine internationale Schule besuchen*

Kinder, die in der Schweiz eine internationale Schule besuchen und Deutsch nicht als Muttersprache sprechen und schreiben, aufgrund ihres Alters keinen Sprachnachweis

nach § 6a Abs. 2 Bst. d BÜV besitzen bzw. erwerben können und nicht die obligatorische Schulzeit in Deutsch absolvieren, haben die Möglichkeit, eine durch die Schule ausgestellte und begründete Beurteilung der Sprachkenntnisse (mindestens B2 mündlich und B1 schriftlich) und sämtliche Schulzeugnisse im Fremdsprachenfach Deutsch einzureichen. Zudem hat die Schule zu bestätigen, seit wann das betreffende Kind diese Schule besucht und seit wann es wie viele Lektionen Unterricht in Deutsch pro Woche erhält.

Das Erfordernis der genügenden Sprachkenntnisse gilt nicht absolut. Gemäss der Härtefallklausel im Bürgerrechtsgesetz kann bei einer Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen vom Erfordernis der genügenden Sprachkenntnisse abgesehen werden (Art. 12 Abs. 2 eidg. BÜG i.V.m. Art. 9 Bst. a–c eidg. BÜV), womit namentlich dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) und dem Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) Rechnung getragen wird. So ist es denkbar, dass eine Person aufgrund ihrer Behinderung oder aufgrund einer Lern-, Lese- oder Schreibschwäche nicht in der Lage ist, sich gute Kenntnisse einer Landessprache anzueignen.

## **H. Ergebnis der Vernehmlassung**

*folgt*

## **I. Finanzielle Auswirkungen**

Die Verordnungsänderung hat weder für den Kanton noch für die Einwohner- und Bürgergemeinden finanziellen Auswirkungen.

Beilagen:

- Beilage 1: Synopse der Verordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz vom 25. November 1992 (geänderte Paragraphen)
- Beilage 2: Erlasstext der Verordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz vom 25. November 1992 (geänderte Paragraphen)
- Beilage 3: Adressliste externe Vernehmlassung



Synopse

**Teilrevision Verordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz (kant. BüV)**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –

Geändert: **121.31**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 22. August 2023
	<p><b>Verordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz (kant. BüV)</b></p>
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Vollziehung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 3. September 1992[BGS <u>121.31</u>], nachstehend Gesetz genannt,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Der Erlass BGS <u>121.31</u>, Verordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz (kant. BüV) vom 25. November 1992 (Stand 27. September 2009), wird wie folgt geändert:</p>
	<p><b>§ 6a</b> Sprachnachweis</p> <p><sup>1</sup> Die Ausländerinnen oder Ausländer müssen mindestens über mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B2 und schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Der Nachweis des genügenden Sprachniveaus nach Abs. 1 ist erbracht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:</p> <p>a) Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt;</p>

Geltendes Recht	<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 22. August 2023</b>
	<p>b) während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schulzeit in deutscher Sprache absolviert hat;</p> <p>c) eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe im deutschsprachigen Raum und in deutscher Sprache abgeschlossen hat; oder</p> <p>d) über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Abs. 1 bescheinigt und der sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützt, das den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests entspricht.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Zug, ...</p> <p>Regierungsrat des Kantons Zug</p> <p>Die Frau Landamman Silvia Thalmann-Gut</p> <p>Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>

**Kanton Zug** [Fundst. od. Gesch.-Nr.] (ID 2624)

---

[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 22. August 2023

**Verordnung  
zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz  
(kant. BüV)**

Änderung vom [...]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –  
Geändert: **121.31**  
Aufgehoben: –

---

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

in Vollziehung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 3. September 1992<sup>1)</sup>, nachstehend Gesetz genannt,

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass BGS 121.31, Verordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz (kant. BüV) vom 25. November 1992 (Stand 27. September 2009), wird wie folgt geändert:

**§ 6a (neu)**

**Sprachnachweis**

<sup>1</sup> Die Ausländerinnen oder Ausländer müssen mindestens über mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B2 und schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats verfügen.

<sup>2</sup> Der Nachweis des genügenden Sprachniveaus nach Abs. 1 ist erbracht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

- a) Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt;

---

<sup>1)</sup> BGS 121.3

**[Fundst. od. Gesch.-Nr.]**

---

- b) während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schulzeit in deutscher Sprache absolviert hat;
- c) eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe im deutschsprachigen Raum und in deutscher Sprache abgeschlossen hat; oder
- d) über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Abs. 1 bescheinigt und der sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützt, das den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests entspricht.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Zug, ...

Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landamman  
Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin  
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom ...



**Liste der Adressatinnen und Adressaten des Vernehmlassungsverfahrens  
betreffend die Motion der SVP-Fraktion betreffend: Es braucht auch im Kanton Zug für  
eine erfolgreiche Integration solide Sprachkenntnisse vom 7. Februar 2023**

Versand erfolgt per E-Mail

**Einwohnergemeinden**

- Stadt Zug
- Einwohnergemeinde Oberägeri
- Einwohnergemeinde Unterägeri
- Einwohnergemeinde Menzingen
- Einwohnergemeinde Baar
- Einwohnergemeinde Cham
- Einwohnergemeinde Hünenberg
- Einwohnergemeinde Steinhausen
- Einwohnergemeinde Risch
- Einwohnergemeinde Walchwil
- Einwohnergemeinde Neuheim

**Bürgergemeinden**

- Bürgergemeinde Zug
- Bürgergemeinde Oberägeri
- Bürgergemeinde Unterägeri
- Bürgergemeinde Menzingen
- Bürgergemeinde Baar
- Bürgergemeinde Cham
- Bürgergemeinde Hünenberg
- Bürgergemeinde Steinhausen
- Bürgergemeinde Risch
- Bürgergemeinde Walchwil
- Bürgergemeinde Neuheim
- Verband der Bürgergemeinden des Kantons Zug

28. August 2023